



Mit der Freigabe der Kreisstraße 124, der Friedrich-Fröbel-Straße in Rudolstadt, am 14. Dezember 2018, fand der Straßenbau des vergangenen Jahres einen erfreulichen Abschluss. Im neuen Jahr sollen rund vier Millionen Euro in Kreisstraßen investiert werden. Die größten Vorhaben sind die K166 Leutenberg-Steinsdorf, die K137 Mellenbach-Lichtenhain, die K184 Großneundorf und die K111 vom Abzweig B90 neu Richtung Sundremda. (Archivbild: P. Lahann)

Vier Millionen Euro Investitionen in Kreisstraßen geplant

Landkreis will kräftig bauen - Ministerium stellt zusätzliche Mittel in Aussicht - Planung für Linkenmühlenbrücke

Saalfeld (AB/pl). Der Landkreis wird in diesem Jahr allein in Baumaßnahmen an den Kreisstraßen fast vier Millionen Euro investieren. Davon liegen für zwei Baumaßnahmen Förderzusagen des Landes vor und für weitere zwei Maßnahmen ist eine Fördermittelbereitstellung in Aussicht gestellt. Ebenfalls zugesagt ist die Landesförderung für die Planung der Linkenmühlenbrücke. „Das ist ein gutes Signal für unseren Landkreis“, freute sich Landrat Marko Wolfram. Teuerste Maßnahme ist der erste Bauabschnitt der Sanierung der Kreisstraße 166 zwischen Leutenberg und Steinsdorf, die mit gut über einer Million Euro gefördert werden soll. Er soll zwischen Mitte Juni und September umgesetzt werden. Derzeit wird

die Ausführungsplanung und das Leistungsverzeichnis durch ein Planungsbüro aus Wurzbach erarbeitet und die Ausschreibung im Sachgebiet Tiefbau des Landratsamtes vorbereitet. Im Schwarzatal steht der dritte Bauabschnitt an der K137 zwischen Mellenbach und Lichtenhain an. Hier erfolgt eine Hangsicherung und die Instandsetzung des zugehörigen Straßenabschnittes. Die Bauzeit ist zwischen August und November geplant. Hierfür sind Gesamtkosten in Höhe von 725.000 Euro eingeplant. Die Förderung soll 535.000 Euro betragen. Ein grundlegender Ausbau ist an der K184 in der Ortsdurchfahrt Großneundorf als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Zweckverband und der Thürin-

ger Energie Netze geplant. Dafür hat der Landkreis rund 217.000 Euro Gesamtkosten geplant, wovon rund 155.000 Euro durch das Land bereitgestellt werden sollen. Gebaut werden soll zwischen Juli und September. Das Infrastrukturministerium hat kürzlich informiert, dass darüber hinaus in diesem Jahr noch zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung stehen. Daher wird der Landkreis für den ersten Bauabschnitt des Ausbaus der K111 vom Abzweig der Landesstraße 1048 (B90 neu) in Richtung Sundremda Fördermittel nachbeantragen. Die Genehmigungsplanung hat das Sachgebiet Tiefbau bereits fertig, Ausführungsplanung und Leistungsverzeichnis sollen nun schnell folgen. Nach Einschät-

zung von Sachgebietsleiter Marko Schönheydt ist die Umsetzung ab September dieses Jahres möglich und soll in etwa drei Monaten Bauzeit erfolgen. Hier wird von einem Förderanteil von gut 530.000 Euro ausgegangen, davon sollen 330.000 Euro in diesem und 200.000 Euro im nächsten Jahr fließen. Ebenfalls zugesagt hat das Ministerium die Mittel für die Planung der Linkenmühlenbrücke. Hier hatten sich die Beteiligten darauf verständigt, zunächst die ersten beiden Leistungsphasen auszuschreiben. Damit soll die Grundlagenmittlung und die Vorplanung abgesichert werden. „Damit kommen wir der Verwirklichung der Brücke einen wichtigen Schritt näher“, ist Wolfram überzeugt.

Wir sind für Sie da:

**Landratsamt
Saalfeld-Rudolstadt**

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

www.kreis-slf.de

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 21. Februar

**Ämterprechzeiten im
Landratsamt**

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

**Kfz-Zulassung/Führerscheinstelle
in Rudolstadt Haus III und in der
Außenstelle im Schloss Saalfeld**

Mo, Mi, Fr	8 - 14 Uhr
Di, Do	8 - 18 Uhr
Annahmeschluss 13.30 bzw. 17.30 Uhr	
Führerscheinstelle nur in Rudolstadt!	

**Bei außergewöhnlichen
Ereignissen:**

**Notfalltelefon
0 36 71/8 23-8 23**



Landesmuseum Heidecksburg mit kräftigem Besucherplus

Neues Museum in Schwarzburg und Rococo en miniature locken - Viele Sonderausstellungen 2019

Rudolstadt. Für das vergangene Jahr ist die Entwicklung der Besucherzahlen im Museumsverbund des Thüringer Landesmuseums Heidecksburg als besonders positiv zu bewerten. Die Gesamtbesucherzahl belief sich 2018 auf ca. 117.000 im Vergleich zu ca. 101.000 im Vorjahr.

Zum Museumsverbund gehören neben dem Residenzschloss Heidecksburg und dem dort verorteten Naturhistorischen Museum auch das Friedrich-Fröbel-Museum Bad Blankenburg, das Museum für Kloster-, Jagd- und Forstgeschichte im Jagdschloss Paulinzella sowie die Fürstlichen Erlebniswelten Schloss Schwarzburg.

Rückblickend ist die Neueröffnung der Fürstlichen Erlebniswelten Schloss Schwarzburg im letzten Mai zu einem neuen Besuchermagneten im Schwarzbatal geworden. Damit ist nun auch die Zeughaussammlung der Schwarzburger wieder der Öffentlichkeit zugänglich und wird nicht nur die Region beleben, sondern auch neuen Aufschwung für den Museumsverbund erbringen.

Positiv zu betrachten ist ebenso die Entwicklung im Friedrich-Fröbel-Museum Bad Blankenburg, das die Besucherzahlen durch eine intensive Seminartätigkeit zu den Lehren Friedrich Fröbels am authentischen Ort bestärken konnte. Seminarteilnehmer besuchen das Fröbel-Museum auch aus dem



Die Eröffnung der Fürstlichen Erlebniswelten Schloss Schwarzburg im Mai stellte einen der Höhepunkte im Veranstaltungskalender des Museumsverbundes Thüringer Landesmuseum Heidecksburg dar. 27.390 Besucherinnen und Besucher haben seitdem die Fürstliche Waffensammlung bestaunt. (Foto: P. Lahann)

nichteuropäischen Ausland, so sind unter anderem Seminargruppen aus China häufiger vertreten. Ebenfalls ist die erweiterte Ausstellung „Rococo en miniature“ hervorzuheben, die zum Jahresende nochmals zahlreiche Gäste auf die Heidecksburg lockte.

Für 2019 arbeitet das Team des Thüringer Landesmuseums bereits intensiv an neuen Projekten und Ausstellungen, die für Besucherinnen und Besucher einiges bereithalten. Den Auftakt der

Sonderausstellungen bildet „Verborgene Schätze. Schenkungen aus dem Bestand des Friedrich-Fröbel-Museums“ ab dem 8. März 2019 im Fröbel-Museum Bad Blankenburg.

Ab dem 5. April folgt die Ausstellung „Das Tier in Porzellan. Sammlung Grambeck“ in der Porzellangalerie von Schloss Heidecksburg. Nur eine Woche später, am 12. April, wird die Sonderausstellung des Naturhistorischen Museums „Steinreich. Goldschät-

ze der geologischen Sammlung“ eröffnet. Weiterhin hält das Museum im Jahresverlauf Sonderausstellungen zu Erich Brunkal, einem Rudolstädter Porträt- und Historienmaler, aus Anlass des Bauhausjahres zu dem Gothaer Expressionisten Hans Nienhold ebenso wie zu der Erfurter Malerin Gisela Richter bereit. Zusammen mit den Dauerausstellungen des Verbundes wird so für jeden interessierten Besucher etwas geboten.

Über 400 Anträge für Bauvorhaben

Bauaufsicht im Landratsamt bearbeitete 1490 Fälle

Saalfeld. Bei den Beschäftigten der Bauaufsicht des Landkreises sind im abgelaufenen Jahr 1490 Anträge eingegangen und zum meist abschließend bearbeitet worden.

Den größten Anteil daran haben mit 458 Fällen Auskünfte zur Baulast, gefolgt von 411 Bauanträgen, davon 326 im vereinfachten Genehmigungsverfahren. Dieses Verfahren ist hauptsächlich für den Bau von Einfamilienhäusern, Garagen, Wintergärten oder auch Werbeanlagen anzuwenden.

Die Behörde bearbeitete 85 komplette Baugenehmigungsverfahren und erteilte 71 Vorbescheide. Letztere dienen der Feststellung, ob ein Bauvorhaben grundsätz-

lich mit dem Baurecht vereinbar ist.

Der Vorteil für Bauherren dabei ist, dass ohne größere Planungskosten vorab geprüft werden kann, ob ein Projekt überhaupt genehmigungsfähig ist. Für den eigentlichen Bauantrag ist dann eine erheblich detailliertere Planung erforderlich.

In 145 Fällen musste bauaufsichtliche Einflussnahme ausgeübt werden. Es wurde hauptsächlich wegen drohender Gefahren, ausgehend von einsturzgefährdeten Gebäuden und gegen sogenannte „Schwarzbauten“ (Bauen ohne Baugenehmigung) vorgegangen. Aus diesem Grund wurden Bußgeldverfahren in Höhe von insgesamt 25.500 Euro eingeleitet.

38 Unternehmen stellen sich vor

Tag der Berufe am 6. März - Anmeldung ab sofort

Landkreis. Am 6. März 2019 öffnen 107 regionale Unternehmen (Jena 48, Saalfeld-Rudolstadt 38, Saale-Holzland-Kreis 26) ihre Türen, damit Schülerinnen und Schüler mehr über die verschiedenen Berufe erfahren können. Dabei gewähren sie Einblicke in die Firma, stellen Anforderungen und Praxis der Ausbildungsberufe vor und beantworten Fragen rund um die Ausbildung.

Es besteht die Möglichkeit, hinter die Kulissen zu schauen und die Arbeitsplätze zu besichtigen. In einigen Betrieben kann man sich dann auch selbst ausprobieren und eigene Talente entdecken. Teilnehmen können alle Jugendlichen ab Klasse sieben. Einen Überblick über die beteiligten

Firmen erhält man unter www.tagderberufe.de.

„Klasse sieben ist ganz sicher nicht zu früh, um erste Erfahrungen im Berufsleben zu sammeln, denn meist steht schon ab Klasse acht das erste Schülerpraktikum an“, weiß Holger Bock, Leiter der Jenaer Arbeitsagentur, „da ist es gut, wenn man schon grobe Vorstellungen von seiner beruflichen Zukunft hat. Der Tag der Berufe ist dafür ideal, denn hier kann man in ein bis zwei Stunden schon mal erste berufliche Eindrücke bekommen.“ Wer am 6. März 2019 ein Unternehmen besuchen möchte, kann sich bis 1. März 2019 anmelden unter

www.tagderberufe.de



Gemeinsam für ein suchtfreies Leben - Revolution Train kommt wieder

14. und 15. Mai Halt am Saalfelder Bahnhof - Dank an Unterstützer

Saalfeld. Die sehr positiven Rückmeldungen nach dem ersten Halt des „Revolution Train“ im September 2017 haben das Jugendamt mit seinen Kooperationspartnern bewogen, das Projekt erneut in den Landkreis zu holen. Die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung fand dazu mit Landrat Marko Wolfram kürzlich statt. Am 14. und 15. Mai 2019 wird der Zug seinen zweiten Stopp am Saalfelder Bahnhof einlegen. Das außergewöhnliche Projekt gibt Jugendlichen die Möglichkeit, sich auf eine andere Art und Weise mit der Thematik Sucht auseinanderzusetzen. Das persönliche Erleben der Drogengeschichte ermöglicht einen emotionalen Zugang und spricht alle menschlichen Sinne an. Die Jugendlichen verfolgen die Erlebnisse von Altersgenossen, die in verschiedenster Weise Kontakt mit Drogen haben. Es werden alltägliche, spezielle Situationen gezeigt. Den Besuchern wird anhand der verschiedenen Situationen Gelegenheit gegeben, selbst Entscheidungen zu treffen sowie Konsequenzen für das eigene Leben zu ziehen. Entwickelt wurde das Präventionsprojekt „Revolution Train“ vom Stiftungsfond Neues Tsche-



Isabell Weimann vom Jugendförderverein (v.l.), Jugendschützerin Doreen Gowin, Annette Voigt, Sachgebietsleiterin Jugend und Familie, Landrat Marko Wolfram, BZ-Geschäftsführer Christoph Majewski (Foto: Arne Nowacki)

chien. Die Idee dazu hatte der Gründer Pavel Tuma aus eigener Betroffenheit, denn ein Freund fiel der Drogensucht zum Opfer. Beim letzten Halt erlebten fast 1100 Kinder, Jugendliche, Eltern, Fachkräfte und weitere Interessierte den „Revolution Train“. Das Projekt ist eine Ergänzung zu den bestehenden Präventionsangeboten im Landkreis. Suchtgefährdendes Verhalten ist ein zentrales Thema vor allem in der Zeit

des Heranwachsenden. Es ist wichtig so früh wie möglich mit unseren Kindern zu suchtgefährdenden Verhalten ins Gespräch zu kommen.

Im Rahmen des „Revolution Train“ werden jeweils anonyme Daten der Besucher gesammelt, die dazu beitragen, den Konsum von Alkohol, Zigaretten und illegalen Drogen in der Region darzustellen, um bedarfsgerechte Konzepte der lokalen Suchtprävention

zu entwerfen und die Aufklärung fortsetzen zu können.

„Der Halt des „Revolution Train“ wird auch dieses Jahr mit der Unterstützung durch Spenden möglich. Auf diesem Weg danke ich recht herzlich allen Unterstützern“, so Landrat Marko Wolfram. Diese sind: die Stiftung der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt, die Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“, Seeber Kunststofftechnik, Papierfabrik Adolf Jass Schwarza GmbH, Tischlerei Hantschel, SAMAG Saalfelder Werkzeugmaschinen GmbH, das Stahlwerk Thüringen und der Jugendförderverein/Raiffeisen Volksbank Saale-Orla eG.

Zudem wird dieses Vorhaben nur mit unseren Kooperationspartnern möglich: der Suchtberatung, dem Gesundheitsamt, der Polizeiinspektion Saalfeld, der mobilen Jugendarbeit im ländlichen Raum, der nachgehenden Jugendgerichtshilfe und den Schulsozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern.

Für weitere Informationen und Fragen steht die Jugendschützerin des Landkreises, Doreen Gowin, unter (03671) 823-549 sowie jugendschutz@kreis-slf.de, zur Verfügung.

Fahrzeugbestand im Landkreis vorübergehend auf neuem Höchststand

Sogar leichter Zuwachs bei Dieselfahrzeugen – 76 Elektroautos registriert - 579 Oldtimer

Landkreis. Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist der Fahrzeugbestand auch im vergangenen Jahr weiter gestiegen. Am Jahresende 2018 war ein neuer Höchststand von 93.322 Fahrzeugen zugelassen. Das sind 976 mehr als im Jahr 2017. Durch die am 1.1.2019 in Kraft getretenen Gebietsveränderungen sinkt diese Zahl aber um 1984 Fahrzeuge auf 91.138, da für Fahrzeughalter aus Piesau und Lichte künftig die Zulassungsstelle im Landkreis Sonneberg zuständig ist. Die folgenden statistischen Angaben beruhen jedoch auf der bis zum 31.12.2018 geführten Statistik. Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt hat der Diesel-Abgasskandal nicht dazu geführt, dass die Anzahl an Fahrzeugen mit einem Dieselmotor abgenommen hat. Waren im Jahre 2017 noch 27.769 Fahrzeuge mit einem Dieselmotor ausgestattet, so hat sich diese Zahl sogar auf 28.117

Fahrzeuge erhöht. Die Zahl der Elektrofahrzeuge hat sich von 52 auf 76 leicht erhöht, führt aber immer noch ein Nischendasein. Insgesamt wurden im abgelaufenen Jahr 4420 Fahrzeuge neu zugelassen, 66 weniger als im Vorjahr. Einen Rückgang gab es auch bei der Zulassung von gebrauchten Fahrzeugen, die mit 11.120 um 1401 unter der Zahl von 2017 lag. 13.685 Fahrzeuge wurden außer Betrieb gesetzt, das sind 362 weniger als im Vorjahr.

Den größten Anteil an Fahrzeugen bilden traditionell PKW. Hier stieg die Zahl von 61.389 auf 61.581. Die Zahl der Motorräder überstieg mit 6.172 die der Laster mit 6.033. Damit waren 2018 328 mehr Motorräder registriert als im Vorjahr. Die Zahl der Busse stieg um 14 auf 216 an. Als Sonderfahrzeuge sind 993 Vehikel zugelassen, 29 mehr also noch im Vorjahr. Zu

den Sonderfahrzeugen gehören unter anderem Feuerwehrautos, Krankenwagen, Betonmischer oder landwirtschaftliche Fahrzeuge.

Der Anteil von Oldtimern ist leicht gestiegen. Der Bestand umfasst nun 579 Fahrzeuge und ist um 60 Eintragungen gestiegen. Ebenfalls konnte eine Erhöhung bei den Kennzeichenarten festgestellt werden. Die Historienkennzeichen (H-Kennzeichen) sind von 325 auf 379 Fahrzeuge gestiegen, wobei die 07er Kennzeichen von 194 auf 200 Fahrzeuge angestiegen sind (Auf ein 07er-Kennzeichen können beliebig viele Fahrzeuge registriert werden, wobei hier immer nur ein einziges genutzt werden darf. Jede Fahrt ist in einem Fahrtenbuch einzutragen.)

Eine Umkennzeichnung ihres Nummernschildes von SLF in RU haben 74 (4 mehr als im Vorjahr) Halter beantragt.

Insgesamt bearbeiteten die Beschäftigten der Zulassungsstelle mit den zwei Standorten in Rudolstadt und Saalfeld 46.073 Vorgänge. Dazu zählen neben den Zulassungen, Änderungen und Abmeldungen auch Anzeigen. Unter letzterem Begriff werden sowohl als gestohlen gemeldete Fahrzeuge erfasst, als auch Verstöße wie Mängelanzeigen oder abgelaufene TÜV-Plaketten. Die Erhöhung um 1.731 Vorgänge zum Vorjahr lässt sich durch die Gebietsreform und dadurch verursachten Adressänderungen erklären.

An der Aufrufanlage wurden insgesamt 25.389 Tickets gebucht, 119 mehr als im Vorjahr. Diese verteilen sich auf 12.158 in Rudolstadt und 13.231 in Saalfeld. Damit haben erstmals seit Jahren mehr Bürgerinnen und Bürger ihr Anliegen in der Kreisstadt Saalfeld vorgebracht als in Rudolstadt.



Amtliche Bekanntmachungen

Kreistagswahl

Informationen des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt zur Wahl der Kreistagsmitglieder am 26. Mai 2019

Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sind am 26. Mai 2019 die Kreistagsmitglieder zu wählen. Mit Kreistagsbeschluss BV-149/2018 vom 04.12.2019 wurde hierfür der Kreiswahlleiter sowie ein Stellvertreter bestimmt. Diese erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten:

Kreiswahlleiter	Stellvertreter
Schloßstraße 24 07318 Saalfeld/Saale Tel. 03671/823-213 wahlen@kreis-slf.de	Schloßstraße 24 07318 Saalfeld/Saale Tel. 03671/823-204 wahlen@kreis-slf.de

Erste Informationen zur Wahl der Kreistagsmitglieder sowie die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen werden im Amtsblatt des Landkreises März 2019 durch den Kreiswahlleiter bekannt gegeben. Eine frühere Abgabe der Wahlvorschläge ist nicht möglich. Die Einreichungsfrist endet am 12. April 2019.

Mit der Durchführung von Versammlungen zur Aufstellung von Bewerbern zur Kreistagswahl kann bereits jetzt begonnen werden.

Saalfeld/Saale, den 21.01.2019

Marko Wolfram
Landrat

Europawahl

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum 9. Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **26. Mai 2019** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹⁾ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinander folgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.**

Einem Antrag, der erst nach dem **05. Mai 2019** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Saalfeld/Saale 21.01.2019

Kreiswahlleiter des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

¹⁾ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

Taxitarifverordnung

Vierte Verordnung zur Änderung der Tarifverordnung für den Verkehr mit Taxen – Taxitarif – für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt vom 18.12.2018

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt erlässt aufgrund des § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes-PBefG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S 1690) mit allen Änderungen und der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 1. April 1993 (GVBl. S.259) mit allen Änderungen folgende Verordnung:

Artikel 1

Die Tarifverordnung für den Verkehr mit Taxen – Taxitarif – für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt vom 04.09.2007 (Amtsblatt Nr. 16/2007 S.8) mit 3. Änderung am 10. Dezember 2014 (Amtsblatt 15/20014 S.11) wird wie folgt geändert:

**Taxitarifordnung (TTO)****§ 3 Abs. 2 Tarife**

Tarif I	Werktag 06.00 - 22.00 Uhr	Werktags von 22.00 - 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
Grundgebühr	3,50 EUR	3,50 EUR
Wegstreckenpreis für den 1. und 2. km	3,30 EUR	3,30 EUR
ab den 3. km	2,20 EUR	2,30 EUR
Wartezeitentgelt	34,00 EUR	34,00 EUR

Tarif II

Wegstreckenpreis	1,10 EUR	1,20 EUR
------------------	----------	----------

§ 3 Abs. 3 Zuschläge

Bei Einsatz eines Großraumtaxi ist ein Zuschlag von 8,00 EUR zu zahlen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Saalfeld, 18. Dezember 2018

Marko Wolfram
Landrat

Gefahrenverhütungsschau

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt (GVSGebS)

Aufgrund des § 98 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des § 21 Abs. 7 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz -ThürBKG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert am 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317 ff.) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau vom 20. August 1992 (GVBl. S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Thüringer Verordnung zur Geltungsdauer von Regelungen im Brand- und Katastrophenschutz- und Rettungsdienstrecht vom 09. Dezember 2012 (GVBl. S. 481) und des § 2 Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) hat der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau in
- Objekten, von denen erhebliche Brand-, Explosions- und sonstigen Gefahren für Menschen, Umwelt und Sachwerte ausgehen können,
 - Objekten mit hoher Menschenansammlung und
 - Objekten nach Objektliste (Anlage 1)
- sind Gebühren nach dieser Gebührensatzung zu erheben.

Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst:

- a. Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung,
- b. Die Begehung des Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung,

- c. Nachschauen ohne weitere Beanstandungen,
- d. Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung.

- (2) Kann die Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden und hat der Gebührenschuldner die Gründe hierfür zu vertreten, wird beim ersten Mal eine Gebühr für den Zeit- und Fahrtaufwand bestehend aus 50 % der Grundgebühr sowie den Fahrtkosten erhoben. Bei jedem weiteren Mal wird eine Gebühr für den Zeit- und Fahrtaufwand bestehend aus 100 % Grundgebühr sowie den Fahrtkosten erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr besteht aus der Grundgebühr, die sich aus der Kategorie gemäß der in Anlage 1 dargestellten Objektliste ergibt, der Begehungsgebühr, die sich aus der Grundfläche und dem anteiligen Zeitaufwand, berechnet auf der Grundlage der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO), ergibt und den Kosten für An- und Abfahrt zum Objekt.
- (2) Die Grundfläche ist bei Gebäuden die Grundfläche (GF) nach der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung – (BauNVO) und bei Lagerplätzen etc. die Lagerfläche einschließlich der Verkehrswege.
- (3) Für Nachschauen nach Mängelbeseitigung sowie für die Nachschau nach Fristablauf werden 50 % der Grundgebühr erhoben.
- (4) Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Grundgebühr:

- Kategorie A 100,00 Euro
- Kategorie B 125,00 Euro
- Kategorie C 150,00 Euro

Begehungsgebühr:

- bis 500 m² Grundfläche 100,00 Euro
- 501 m² bis 1.000 m² Grundfläche 150,00 Euro
- 1.001 m² bis 2.000 m² Grundfläche 200,00 Euro
- ab 2.001 m² Grundfläche 300,00 Euro

Vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten des Objekts ist bis zum Tag der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau ein Nachweis über die Grundfläche vorzulegen.

Kosten für die An- und Abfahrt:

Für die Fahrtkosten werden je angefangene 15 Minuten Fahrzeit (Hin- und Rückweg) eine Gebühr von 8,46 Euro berechnet. Beginnt oder endet die Fahrt nicht vom Dienstsitz des Sachgebietes Brand- und Katastrophenschutz, so wird die Fahrzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse die Fahrt von dort ausgegangen.

Die Fahrzeit rechnet sich nach der Rasterkarte in Anlage 2.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt oder an dessen Stelle der schuldrechtlich Berechtigte (Pächter, Mieter oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigte) ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenschild/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung der Begehung des Objektes; bei Nachschauen mit der Beendigung der jeweiligen Nachschau.
- (2) Die zu zahlende Gebührenschild wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Ermäßigung

Von einer Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Saalfeld, den 18.12.2018

Marko Wolfram
Landrat

(Siegel)

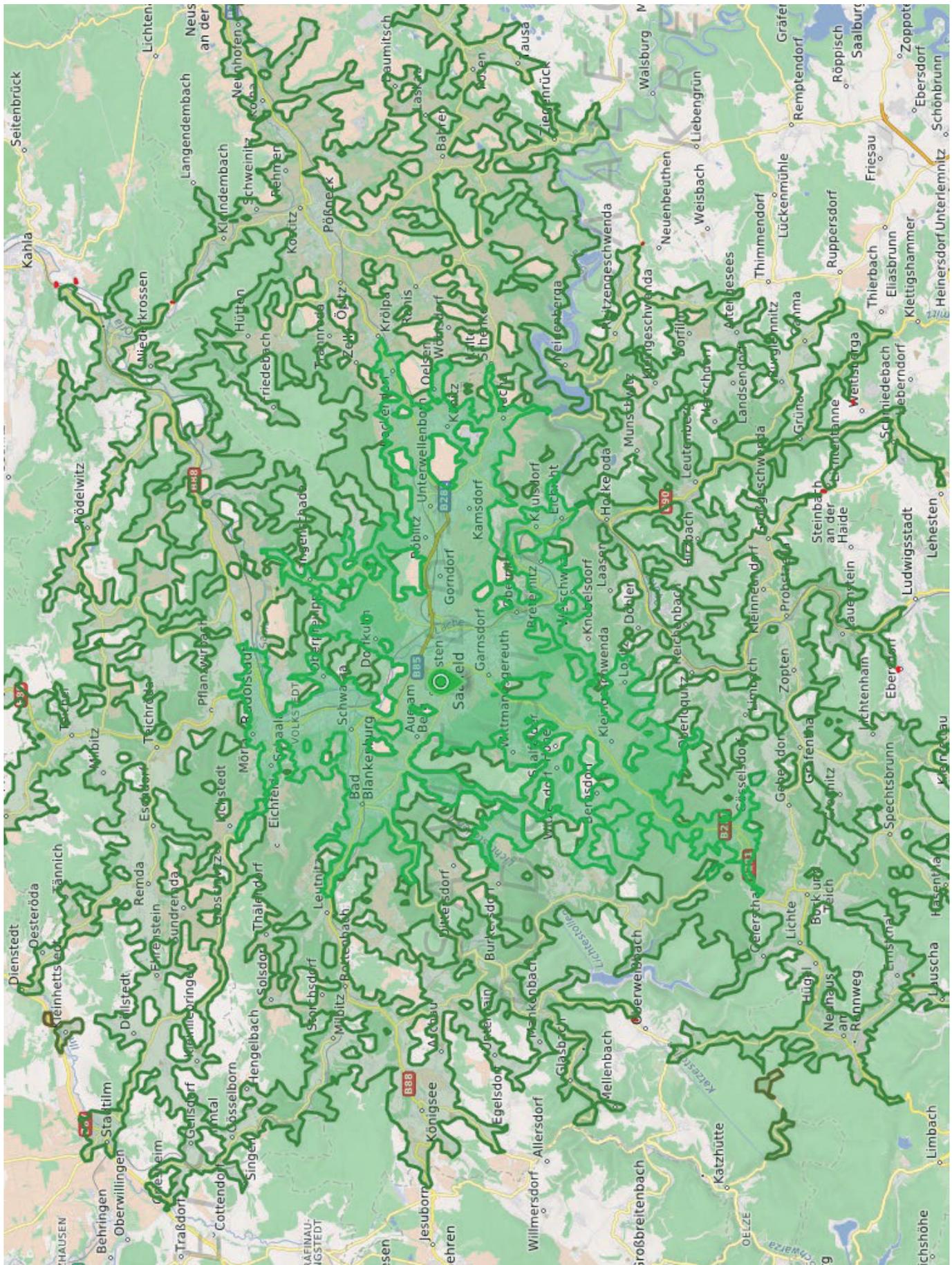


Anlage 1 |

Objekt	Kategorie
Beherbergungsstätten im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 8 der ThürBO mit mehr als zwölf Gastbetten	A
Büro- und Verwaltungsgebäude mit Geschossen mit einer Grundfläche von mehr als 1.600 m ² oder mit Räumen, die einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m ² haben	B
Gebäude unter Denkmalschutz von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder von einmaligem Kulturwert	B
Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Übergangswohnheime für Spätaussiedler mit mehr als zwölf Betten	B
Gewerbe-, Forschungs- und Industrieobjekte, wie Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung) oder Lagerung von überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen dienen	C
Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung oder Lagerung von überwiegend brennbaren Stoffen, Produkten und Gütern dienen, einschließlich Industriebauten nach der Industriebaurichtlinie mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 1600 m ²	C
Hochregallager mit mehr als 9m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut)	C
Lagerhallen, -gebäude, -plätze ab 1.600 m ² Brutto-Grundfläche	B
Objekte und Anlagen nach der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 08.Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung und genehmigungspflichtige Anlagen mit hohem Gefahrenpotential (wie Flüssiggaslager, Ammoniakkühlanlagen)	C
Objekte und Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Schutzstufe 2 nach Biostoffverordnung vom 27.Januar 1999 (BGBl. I S.50) in der jeweils geltenden Fassung und der Sicherheitsstufe 2 nach dem Gentechnikgesetz und dem Infektionsschutzgesetz	C
Objekte und Anlagen mit radioaktiven Stoffen ab der Gefahrengruppe II nach der Strahlenschutzverordnung vom 20.Juli 2001 (BGBl. I S.1714) in der jeweils geltenden Fassung und dem Atomgesetz	C
Großgaragen nach der Thüringer Garagenverordnung vom 28.März 1995 (GVBl: I S. 185) in der jeweils geltenden Fassung	A
Heime, wie Alten-, Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Pflegeheime mit mehr als zwölf Betten	B
Hochhäuser im Sinne § 2 Abs. 4 Nr. 1 der ThürBO	C
Kindertagesstätten	A
Krankenhäuser im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 9 ThürBO und Kurkliniken mit mehr als zwölf Betten	C
Landwirtschaftliche Betriebe mit einer Brutto-Grundfläche des baulichen Anlagen von mehr als 1.600 m ² , die wegen ihrer Lage und Beschaffenheit besonders brandgefährdet sind,	A
Museen, Ausstellungsgebäude, Bibliotheken mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 1.00 m ²	B
Schulen nach der Thüringer Schulbaurichtlinie vom 15. August 1999 (ThürStAnz Nr. 35 S. 1949) in der jeweils geltenden Fassung	B
Förderschulen <u>Sonderschulen</u> und Werkstätten für behinderte Personen	B
Verkaufsstätten nach der Thüringer Verkaufsstättenverordnung vom 13. Juni 1997 (GVBl. S 242) in der jeweils geltenden Fassung	B
Versammlungsstätten im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 7 ThürBO	C



Anlage 2 | Rasterkarte mit 15 Minuten-Segmenten





Kindertagespflege Satzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt fördert die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege unter der Berücksichtigung folgender gesetzlicher Grundlagen:

1. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) - aufgrund der §§ 98 Abs. 1; 99 Abs. 2 Nr. 1 der in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74)
2. Sozialgesetzbuch Achten Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)
3. Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe; Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 2017, 276)
4. Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (Thüringer Kindertagespflegeverordnung – ThürKitapflegVO) vom 29. März 2012 (GVBl. S. 724)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Förderung von Kindern in Tagespflege und umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.
- (2) Von der Satzung unberührt bleiben privat finanzierte Betreuung, Nachbarschaftshilfen sowie die Kinderbetreuung durch Familienangehörige.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere von Kindern bis zu drei Jahren, im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen. Sie kann bei einem besonderen Betreuungsbedarf ergänzend zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erfolgen. (§ 1 Abs. 2 ThürKitaG).
- (2) Tagespflegepersonen müssen zur Ausübung ihrer Tätigkeit eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII besitzen. Geeignet ist, wer sich durch seine Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt auszeichnet, wer über kindgerechte Räume verfügt (§ 10 Abs. 3 i.V. § 3 ThürKitapflegVO) und vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege aufweist, § 10 Abs. 2 ThürKitaG.

§ 3

Inhalt und Umfang der Leistung

- (1) Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können (vgl. § 22 SGB VIII).
- (2) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen erbracht. Sie bedarf der Erlaubnis durch das Jugendamt, wenn sie außerhalb des Haushaltes der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit mehr als 15 Stunden wöchentlich länger als drei Monate gegen Entgelt erbracht werden soll (§ 43 Abs. 1 SGB VIII i.V. § 10 Abs. 2 und 3 ThürKitaG).
- (3) Bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder können von einer Kin-

dertagespflegeperson betreut werden. Im Einzelfall kann die Erlaubnis auf weniger als fünf Jahre befristet und/oder die Betreuung auf eine geringere Zahl von Kindern begrenzt werden (§ 43 Abs. 3 SGB VIII i.V. § 10 Abs. 1 ThürKitaG).

§ 4

Aufgaben des Landkreises

- (1) Der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert Kinder in Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis hält ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in der Kindertagespflege vor. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, welche die Kindertagespflege in Anspruch nehmen wollen, werden über dieses Angebot informiert.
- (3) Der Landkreis vermittelt das betreffende Kind zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird.
- (4) Der Landkreis prüft die Geeignetheit der Kindertagespflegeperson (§ 10 Abs. 3 ThürKitaG) und erteilt die Erlaubnis, wenn die Voraussetzungen nach § 43 SGB VIII und die Kriterien der §§ 1 bis 5 der ThürKitapflegVO erfüllt sind. Für die Erteilung der Pflegerlaubnis sowie deren Rücknahme oder Widerruf ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 87a SGB VIII).
- (5) Eltern und Tagespflegepersonen werden in allen Fragen der Kindertagespflege beraten. Ausfallzeiten sowie Betreuungsververtretung werden nach § 4 ThürKitapflegVO geregelt.
- (6) Wird eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt, nach § 10 Absatz 2 und 3 ThürKitaG, gewährt der Landkreis eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII i.V. § 10 Abs. 4 ThürKitaG.

§ 5

Gewährung von Kindertagespflege

- (1) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet, haben bis zu Vollendung des dritten Lebensjahres die Wahl zwischen dem Anspruch aus § 2 Abs. 1 ThürKitaG und einem Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres kann Kindertagespflege bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf auch ergänzend zu einer Förderung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürKitaG gewährt werden.
Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr gilt der § 2 Abs. 4 ThürKitaG.
- (2) Die Förderung von Kindern in Tagespflege erfolgt durch den Landkreis auf Antrag der Eltern. Die Antragstellung sollte 8 Wochen vor Betreuungsbeginn schriftlich erfolgen.
Der Bedarf zur Inanspruchnahme von Kindertagespflege ist durch die Eltern in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle beim Jugendamt des Landkreises anzuzeigen (§ 3 Abs. 6 ThürKitaG).
- (3) Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf Kindertagespflege besteht nicht.
- (4) Mit der Antragstellung erkennen die Eltern diese Satzung an.

§ 6

Betreuungsumfang

- (1) Die Betreuungszeit in der Kindertagespflege soll sich am Kindeswohl und dem Lebensrhythmus des jeweiligen Kindes orientieren und nach Möglichkeit die Arbeitszeiten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten berücksichtigen. Die Betreuung findet in der Zeit von montags bis freitags statt.
- (2) Kindertagespflege wird als Ganztags-, Zweidritteltags- oder Halbtagsbetreuung gewährt. Die Betreuungszeit soll in der Regel täglich zehn Stunden nicht überschreiten.
- (3) Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege sind von den Eltern monatliche Kostenbeiträge zu entrichten. Näheres regelt die aktuelle Kostenbeitragsatzung für Kindertagespflege des Landkreises Saalfeld Rudolstadt.

§ 7

Laufende Geldleistung bei Kindertagespflege

- (1) Der Landkreis gewährt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine



laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII.

- (2) Den pauschal zu erstattenden Sachaufwand nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII regelt § 23 Abs. 1 ThürKitaG.
- (3) Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2a SGB VIII beträgt 2,53 € je Kind und Stunde. Für die Berechnung der monatlichen Förderleistung werden anerkannt bei einer:

- Halbtagsbetreuung: 5 Stunden pro Tag / Kind
- Zweidritteltagsbetreuung: 7 Stunden pro Tag / Kind
- Ganztagsbetreuung: 9 Stunden pro Tag / Kind.

§ 8

Vertragliche Regelungen

- (1) Der Landkreis schließt mit jeder Kindertagespflegeperson eine allgemeine Vereinbarung zur Regelung von Kindertagespflege.

Inhalte dieser Regelungen sind insbesondere:

- gesetzliche Grundlagen
- Definition der Betreuungszeiten sowie die fachliche Arbeit außerhalb der Betreuung
- Aufwendungsersatz
- Erstattung nachgewiesener Beiträge
- Urlaubs-, Ausfall- und Vertretungsregelung
- Regelung im Krankheitsfall des Kindes
- Versicherungen
- Gesundheitsschutz
- Information, Beratung, Fortbildung

- (2) An die Eltern ergehen ein Bescheid über die Gewährung von Kindertagespflege sowie ein gesonderter Bescheid über die Kosten der Kindertagespflege. Inhalte dieser Regelungen sind insbesondere:

- Zeitraum, Umfang der Betreuung
- Tagespflegeperson und Tagespflegestelle
- Nebenabreden
- Höhe und Zahlungsmodalitäten der monatlichen Kostenbeiträge

- (3) Der Landkreis schließt mit der Kindertagespflegeperson außerdem eine, auf den Einzelfall bezogene, Vereinbarung ab.

- Die vertraglichen Regelungen beinhalten insbesondere:
- Betreuungsform und Betreuungszeiten des betreffenden Kindes
 - Zeitdauer der Tagespflege
 - Nebenabreden

- (4) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass Rechte und Pflichten aus dem Kindertagespflegeverhältnis zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern vertraglich geregelt werden (Betreuungsvertrag).

- (5) Änderungen des Kindertagespflegeverhältnisses sind dem Landkreis durch die Kindertagespflegeperson und die Eltern des Kindes unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Bisherige vertragliche Regelungen bleiben bis zu ihrer Beendigung bestehen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 29.04.2016 außer Kraft.

Saalfeld, 18.12.2018

Marko Wolfram (- Siegel -)
Landrat

Rettungsdienstbereichsbeirat Satzung des Rettungsdienstbereichsbeirates für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Auf der Grundlage § 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und des § 11 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Rettungswesens vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317, 320) – in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in seiner Sitzung am 04.12.2018 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Konstituierung und Aufgaben des Rettungsdienstbereichsbeirates

1. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt bildet für seinen Rettungsdienstbereich gemäß des § 11 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Rettungswesens einen Rettungsdienstbereichsbeirat.
2. Der Rettungsdienstbereichsbeirat berät den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt bei der Sicherstellung einer bedarfsgerechten, flächendeckenden und wirtschaftlichen Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.
3. Der Rettungsdienstbereichsbeirat wirkt gemäß des § 12 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Rettungswesens bei Aufstellung und Fortschreibung des Rettungsdienstbereichsplanes mit.
4. Der Rettungsdienstbereichsbeirat ist vor Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach §6 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Rettungswesens zu hören.

§ 2

Vorsitz und Geschäftsführung

1. Der Vorsitzende des Rettungsdienstbereichsbeirates ist gemäß § 11 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Rettungswesens der Landrat. Er wird im Verhinderungsfall durch seinen gesetzlichen Vertreter entsprechend § 110 ThürKO i.V.m. § 12 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vertreten.
Der Vorsitzende des Rettungsdienstbereichsbeirates hat kein Stimmrecht.
2. Der Vorsitzende des Rettungsdienstbereichsbeirates bzw. dessen Vertreter setzt die Sitzungstermine des Rettungsdienstbereichsbeirates fest.
3. Die Geschäftsführung für den Rettungsdienstbereichsbeirat wird vom zuständigen Amt im Landratsamt wahrgenommen. Ihm obliegen die Vorbereitung der Sitzung, die Erstellung der Niederschrift und die Erledigung des Schriftverkehrs nach Weisung des Vorsitzenden.
4. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Rettungsdienstbereichsbeirat beschließt.

§ 3

Zusammensetzung des Rettungsdienstbereichsbeirates

1. Dem Rettungsdienstbereichsbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a. Die am Rettungsdienst im Rettungsdienstbereich beteiligten Durchführenden und Leistungserbringer sowie die Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ GmbH entsenden jeweils einen Vertreter in den Rettungsdienstbereichsbeirat.
 - b. Als Vertreter des Aufgabenträgers gehören der Ärztliche Leiter Rettungsdienst und ein Vertreter des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt als ständige Mitglieder dem Rettungsdienstbereichsbeirat an.
 - c. Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen entsendet einen Vertreter.
 - d. Die regional zuständigen Kostenträger entsenden je einen Vertreter.

Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
Vertreter des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt
Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

Vorsitzender
1 Stimme
1 Stimme



Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Regionalverband Saalfeld-Südthüringen

1 Stimme

DRK Rettungsdienst Saalfeld gGmbH

1 Stimme

Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“ GmbH

1 Stimme

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen

1 Stimme

AOK Plus – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen

1 Stimme

Verband der Ersatzkassen (vdek) e. V. Landesvertretung Thüringen

1 Stimme

BKK Landesverband Ost

1 Stimme

Innungskrankenkasse Thüringen

1 Stimme

Knappschaft

1 Stimme

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) - Landesverband Mitte

1 Stimme

- Anwesenheit nur bei Belangen Arbeitsunfallverletzter

- Bei Abwesenheit wird die Stimme an die Vertreter der AOK Plus übertragen

2. Jede stimmberechtigte Einrichtung bzw. Institution benennt namentlich ein Mitglied und einen Stellvertreter für den Rettungsdienstbereichsbeirat. Die namentliche Auflistung ist bei dem Vorsitzenden sowie in der Geschäftsführung hinterlegt.

3. Zwischen den Vertretern der Kostenträger auf der einen Seite, sowie dem Aufgabenträger und den Durchführenden auf der anderen Seite muss die Parität der Stimmen gegeben sein.

4. Jedes Mitglied trägt die im Zusammenhang mit der Beiratstätigkeit entstehenden Kosten selbst.

§ 4

Sprachform

1. Die in der Satzung des Rettungsdienstbereichsbeirates für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 5

Inkrafttreten

1. Die Satzung des Rettungsdienstbereichsbeirates für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Damit tritt die Satzung des Rettungsdienstbereichs des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 11.06.2010 außer Kraft.

Saalfeld, 20.12.2018

Marko Wolfram

(-Siegel-)

Landrat

Bei uns gibt's fast alles.
Nur keinen Schichtdienst.

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Untersuchungen und Begutachtungen von Beamten, unterschiedliche Amtshilfeersuche, Verhütung übertragbarer Krankheiten – das Spektrum dieser Herausforderung ist ungemein vielseitig. Und auch bei der Hygieneüberwachung medizinischer Einrichtungen, bei medizinischen Problemen und in der Rufbereitschaft brauchen wir engagierte Köpfe – eben Menschen wie Sie. Verstärken Sie deshalb das Gesundheitsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt als

(Angehende/-r) Amtsärztin/Amtsarzt
unbefristet • 40 Std./Woche • auch in Teilzeit möglich

Ihr Profil – so finden wir zusammen

- Möglichst abgeschlossene Facharztausbildung oder Gebietsbezeichnung sowie die Bereitschaft, sich zur/zum Amtsärztin/-arzt fortzubilden
- Einschlägige Kenntnisse in den Aufgaben dieser Position
- Führungs- und soziale Kompetenz
- Führerschein der Klasse B und ein eigenes Kfz, das Sie auch dienstlich nutzen würden (wenn wir Ihnen mal keinen Dienst-Pkw stellen können)

Unser Angebot – für Ihre Kompetenz

- Ein Entgelt, das sich sehen lassen kann: gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der Entgeltgruppe 14 bzw. 15 mit Stufenanerkennung, je nach vorliegender Qualifikation, sowie alternativ bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen auch die Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis
- Die Zahlung einer Facharztzulage, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind
- Die Förderung zur Fortbildung zur/zum Amtsärztin/-arzt sowie die Übernahme einer Leitungsfunktion
- Die Nutzung von Dienst-Pkw und ein Jobticket
- Familienfreundliche Arbeitszeiten durch einen komfortablen Gleitzeitrahmen
- Hilfe und Unterstützung bei der Suche nach Wohnraum und Kindergartenplätzen
- Betriebliches Gesundheitsmanagement, Gesundheitskurse und Massagen

Kurzum: Ein geregelter neues Wirkungsfeld in einer aktiven Stadt mit günstigem Wohnraum, ganz nah am Thüringer Meer, mit einzigartigen Sehenswürdigkeiten sowie vielen Rad- und Wanderwegen, die Lust auf mehr Natur und fürstliche Erlebniswelten machen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter:
www.kreis-slf.de/landratsamt/

Ihr Interesse ist geweckt? Frau Dr. med. Böhm ist gerne für Ihre Fragen via +49 3671 823-674 oder gesundheitsamt@kreis-slf.de da – wir freuen uns auf Ihre Bewerbung (postalisch oder elektronisch) und auf den Kontakt mit Ihnen.

bewerbung@kreis-slf.de (Betreff: Bewerbung 2019_005 Fachärztin/Facharzt im öffentlichen Gesundheitswesen)

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Personal- und Organisationsamt
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld

Wir suchen Sie!

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist einer der größten Landkreise Thüringens. Die herrliche Landschaft des Thüringer Waldes mit seinen Stauseen bietet einen hohen Freizeitwert und mit zahlreichen Museen, Schlössern und dem namhaften Theater ein umfassendes Kulturangebot.

Aktuell haben wir folgende Stellen für Sie ausgeschrieben:

- **Amtsärztin*Amtsarzt**
Kennziffer 2019_005 (s. große Anzeige)
- **Sprachmittler*in**
Kennziffer 2018_73
- **Sozialarbeiter*in im ASD**
Kennziffer 2019_004
- **Hausmeister*in und Hallenwart*in**
Kennziffer 2019_009
- **Sachbearbeiter*in Straßenunterhaltung**
Kennziffer 2019_008

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

- Ende des amtlichen Teils -



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum 1. Änderungsplan des Bebauungsplans Nr. 36 „Industriegebiet Am Bahnbogen Saalfeld“

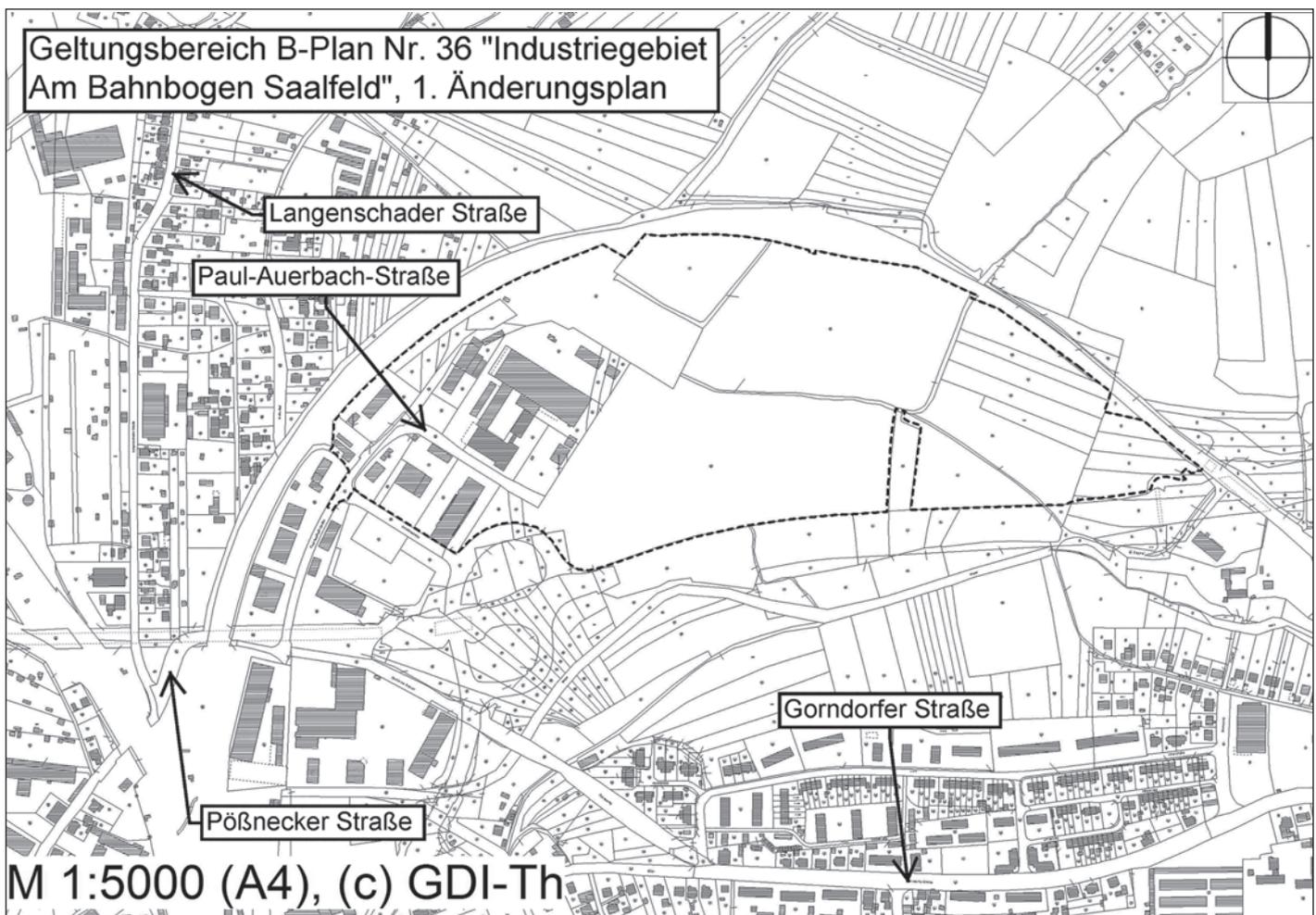
Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 unter der Beschlussnummer 201/2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss zum 1. Änderungsplan des Bebauungsplans Nr. 36 „Industriegebiet Am Bahnbogen Saalfeld“ gefasst.

Die überplante Fläche beträgt ca. 22,8 ha. Das Ziel des Verfahrens ist die Optimierung der Nutzungsmöglichkeiten des bestehenden Industriegebietes.

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Das Bebauungsplangebiet ist auf dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Saalfeld/Saale, den 07.02.2019

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister





Bebauungsplanverfahren Nr. 51 „Wohngebiet Kleingeschwenda Süd“ Bekanntmachung der vorgezogenen, frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

In Vorbereitung der Entscheidung über den Aufstellungsbeschluss zum potenziellen Bebauungsplanverfahren Nr. 51 „Wohngebiet Kleingeschwenda Süd“ untersucht die Stadt Saalfeld/Saale die Rahmenbedingungen dieses Vorhabens.

Als Teil dieser Vorbereitungen soll die Bevölkerung über die Ziele und Zwecke der Planung und des dafür notwendigen Bauleitplans im Rahmen einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB informiert werden.

Die Abgrenzung des vorgesehenen Plangebietes kann der unten stehenden Skizze entnommen werden. Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von mehreren Einfamilienhäusern am südwestlichen Siedlungsrand des Saalfelder Ortsteils Kleingeschwenda.

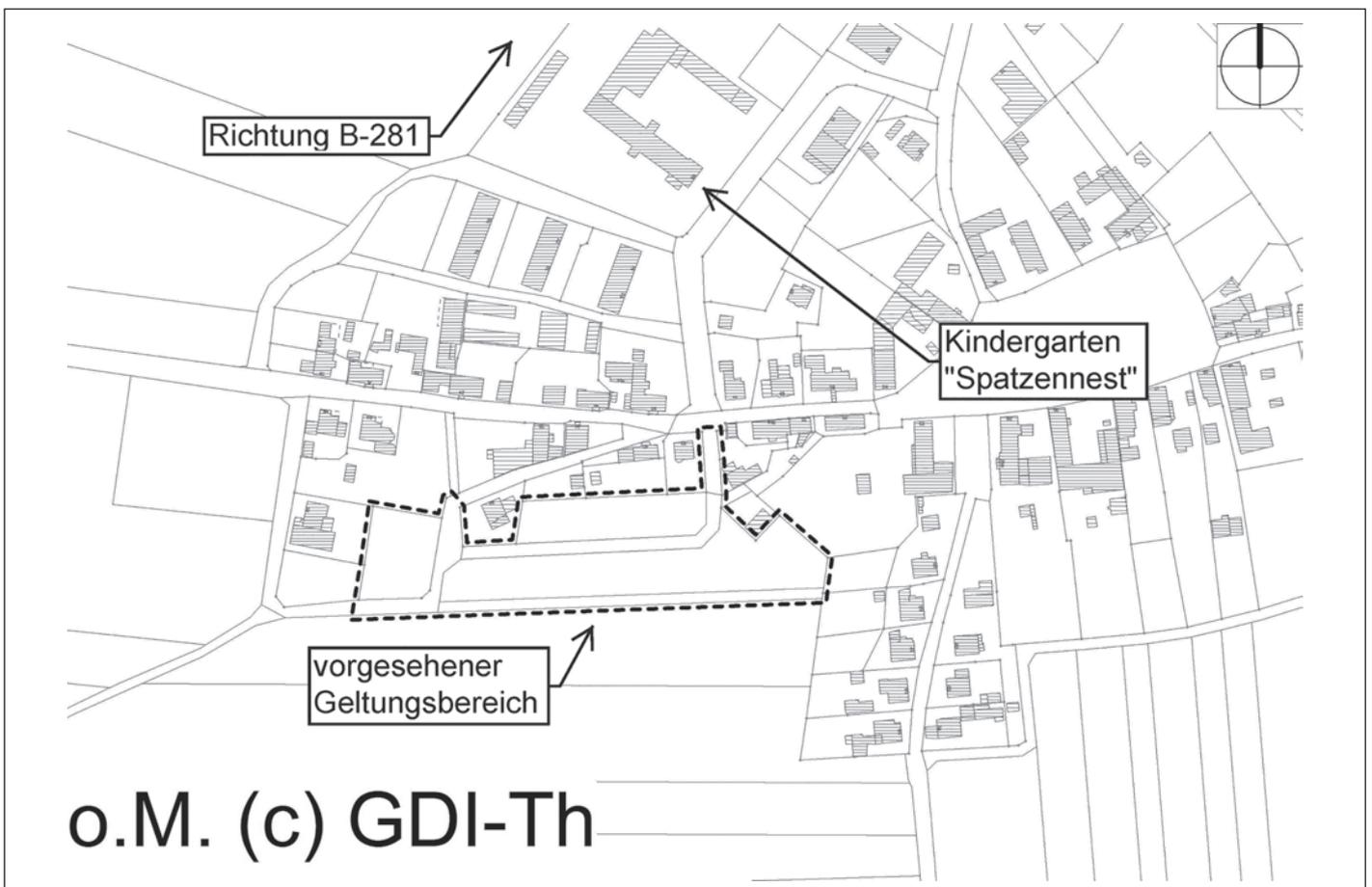
Diese öffentliche Informationsveranstaltung wird am
Donnerstag, den 14. Februar um 17:00 Uhr
im großen Sitzungssaal im 2. OG
des Bürger- und Behördenhauses
Markt 6 in 07318 Saalfeld/Saale

durchgeführt. Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung hat jeder die Möglichkeit, sich zum Planvorhaben zu äußern. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen bis zum 18.03.2019 an das Stadtplanungsamt der Stadt Saalfeld (Markt 6, 07318 Saalfeld/Saale, E-Mail: stadtplanungsamt@stadt-saalfeld.de) einzureichen.

Die in der Präsentation dargelegten Informationen können im Anschluss an den Erläuterungstermin in zusammengefasster Form auf der Webseite der Stadt Saalfeld/Saale unter <https://www.saalfeld.de/Buerger/PlanenBauenWohnen/Bauleitplanung/beteiligungen/> eingesehen werden.

Saalfeld/Saale, den 07.02.2019

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister





Öffentliche Bekanntmachung der Grundsteuer 2019

(ausgenommen der eingegliederten Gemeinden Saalfelder Höhe, Wittgendorf, Reichmannsdorf und Schmiedefeld – diese erhalten gesonderte Bescheide)

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 16. April 2014 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 295 v. H. und der Grundsteuer B auf 402 v. H. ab dem Kalenderjahr 2014 festgesetzt. Bis zum In Kraft treten der Haushaltssatzung 2019 gelten gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 ThürKO die festgesetzten Abgabensätze nach den Sätzen des Vorjahres weiter.

Gegenüber dem Vorjahr ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird. Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge bzw. Wohn- und Nutzfläche) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt durch Steuerbescheid für das Kalenderjahr 2014 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Steuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuerraten sind an den in diesen Bescheiden genannten Fälligkeitstagen, für das Jahr 2019 zum

15.02.2019, 15.05.2019, 15.08.2019 und 15.11.2019

auf ein Konto der Stadtverwaltung zu überweisen.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung nach § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2019 in einem Betrag am **01.07.2019** fällig. Soweit der Stadtverwaltung die Ermächtigung zum Einzug der Forderungen erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen. Bereits geleistete Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet. Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Steuerabteilung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Saalfeld/Saale, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale einzulegen. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Gewerbsteuer-Vorauszahlungen 2019

Die Gewerbsteuer-Vorauszahlungen für das Jahr 2019 werden in Höhe der zuletzt erlassenen Bescheide fällig und sind an den in diesen Bescheiden genannten Fälligkeitstagen zum

15.02.2019, 15.05.2019, 15.08.2019 und 15.11.2019

unter Angabe Ihrer Finanzadresse auf ein Konto der Stadtverwaltung zu überweisen. Soweit der Stadtverwaltung die Ermächtigung zum Einzug der Forderungen erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen. Um das Versäumen der Zahlungsfälligkeiten zu vermeiden kann der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug mittels Lastschrift erteilt werden.

Formulare hierzu erhalten Sie in der Steuerabteilung im Rathaus Zimmer 1.11/1.12 bzw. können die Formulare im Internet unter www.saalfeld.de heruntergeladen werden.



Bundesfreiwilligendienst in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale

Die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale möchte **engagierten Freiwilligen** die Möglichkeit geben, sich **unterstützend einzubringen**. Der Bundesfreiwilligendienst **dauert 12 Monate**. Sie erhalten ein **monatliches Taschengeld**.

Folgende Stellen sind zu besetzen:

4 x Bundesfreiwilligendienst im Bauhof

3 x Bundesfreiwilligendienst im Stadtmuseum

2 x Bundesfreiwilligendienst in Kindertagesstätten

Weitere Informationen über die Anforderungen und Aufgaben erhalten Sie auf www.saalfeld.de.

Bei Interesse melden Sie sich bitte in der

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Personalabteilung, Frau Chalupka
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
personalabteilung@stadt-saalfeld.de
Telefon: 03671 598 237



© created by Freepik



Sachbearbeiter/in Baumkontrolle/Baumpflege

Die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale schreibt die Stelle „Sachbearbeiter/in Baumkontrolle/ Baumpflege“ (m/w/d) zur schnellstmöglichen Besetzung aus.

Aufgaben:

- Baumschutz, Baumkontrolle und Baumpflege unter Berücksichtigung der Verkehrssicherung, der Baumbiologie, der Stadtökologie und des Stadtbildes
- Ausschreibung, Vergabe und Kontrolle von Baumpflanzungen und Pflegeleistungen
- Mitwirkung bei Schadens- und Haftungsfällen
- Führung des digitalen Baumkatasters
- Bürgerberatung und Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung der Fachämter bei deren Aufgabenerledigung in Bezug auf Baumschutz und Gehölzentwicklung
- Mitwirkung bei Maßnahmen im Umwelt- und Biotopschutzes
- Mitwirkung bei der Bearbeitung des Kompensationsflächenkatasters

Ihre **vollständigen Bewerbungsunterlagen** (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse, Ausbildungsnachweise, Beurteilungen, Referenzen) sind **bis zum 11.02.2019** zu richten an:

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Personalabteilung, Frau Chalupka
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
personalabteilung@stadt-saalfeld.de

Die Stelle ist **unbefristet** und in **Vollzeit** zu besetzen. Die Bezahlung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf www.saalfeld.de



Bibliothekar/in

Die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale sucht **ab 01.04.2019** **eine/n Bibliothekar/in** (m/w/d) **für die Stadt- und Kreisbibliothek** Saalfeld/Saale.

Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Studium als Dipl. Bibliothekar/in bzw. im Bereich Bibliotheks- und Informationswissenschaften oder der Kultur- und / oder Medienwissenschaften oder eines gleichwertigen Studienabschlusses im Bereich Bibliothekswesen (FH oder Bachelor of Arts)
- Organisationstalent, Kommunikationsfähigkeit und technisches Verständnis
- Bereitschaft zu Spät- und Samstagsdiensten

Aufgaben:

- Organisation der Erwerbung von Printmedien
- Kundenorientierter Bestandsaufbau, überwiegend im Bereich Sachliteratur
- Pflege und Erschließung des Medienangebotes
- Verantwortlich für die IT in den Bibliotheksgebäuden
- Auskunft und Beratung von Besuchern, auch bei Nutzung technischer Geräte

Die Stellenbesetzung erfolgt **befristet bis zum 30.06.2020** mit **40 Stunden/Woche** und wird nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) in der Entgeltgruppe 9b vergütet. Ihre **vollständigen Bewerbungsunterlagen** (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse) sind **bis zum 18.02.2019** zu richten an:

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Personalabteilung, Frau Chalupka
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
personalabteilung@stadt-saalfeld.de

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf www.saalfeld.de



**- Ende des amtlichen Teils -**

Wir trauern um unseren Feuerwehrkameraden

Jörg Höfer

Von 1972 an wirkte er in der Feuerwehr Dittrichshütte.
Mit seinem ehrenamtlichen Engagement im abwehrenden
Brandschutz erwarb er sich bleibende Verdienste.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt den Angehörigen.

In ehrendem Gedenken
Stadtverwaltung Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Kai-Uwe Koch
Leiter Ordnungsamt

Andreas Schüner
Stadtbrandmeister

„Klasse sieben ist ganz sicher nicht zu früh, um erste Erfahrungen im Berufsleben zu sammeln, denn meist steht schon ab Klasse acht, das erste Schülerpraktikum an“, weiß Holger Bock, Leiter der Jenaer Arbeitsagentur, „da ist es gut, wenn man schon grobe Vorstellungen von seiner beruflichen Zukunft hat. Der Tag der Berufe ist dafür ideal, denn hier kann man in ein bis zwei Stunden schon mal erste berufliche Eindrücke bekommen.“

Internetseite mit sofortiger Anmeldung

Wer am 06. März 2019 ein Unternehmen besuchen möchte, kann sich bis 01.03.2019 unter www.tagderberufe.de anmelden.

Termine Saalfelder Feengrotten & Tourismus GmbH

Fr, 01.02. - Do, 28.02.2019, 15 Uhr

Kinderführung „Zwergentour“

Tief im Berg, in der Welt der Zwerge und Grottenfeen, gibt es viel zu bestaunen. Unterwegs mit Zwergenumhang und Grubenlampe geht es hinein in das ehemalige Bergwerk zu einer spannenden Entdeckungstour. Empfohlen für Kinder von 4 bis 9 Jahren.

Anmeldung unter Kundenservice Feengrotten, Tel. 03671-55040

Do, 14.02., 17:30 Uhr

Klangzauber unter Tage – Feengrotten

Bei einer Führung durch das ehemalige Alaunschieferbergwerk „Jeremias Glück“ erfahren Sie Interessantes über die Schaugrotten und den einstigen Bergbau. Ihr Rundgang wird begleitet von Gesangsdarbietungen, die die faszinierende Untertagewelt mit zauberhaften Klängen füllen und Ihren Besuch zu einem besonderen Erlebnis werden lassen.

Anmeldung unter Kundenservice Feengrotten, Tel. 03671-55040.

Fr, 22.02.2019, 17:30 Uhr

Atemreise mit Qigong

Heilstollen Feengrotten | Anmeldung unter Kundenservice Feengrotten, Tel. 03671-55040

Tag der Berufe am 06.03.2019**Anmeldung bis 1. März möglich**

Am 6. März 2019 öffnen 107 regionale Unternehmen (Jena 48, Saalfeld-Rudolstadt 38, Saale-Holzland-Kreis 26) ihre Türen, damit Schülerinnen und Schüler mehr über die verschiedenen Berufe erfahren können. Dabei gewähren sie Einblicke in die Firma, stellen Anforderungen und Praxis der Ausbildungsberufe vor und beantworten Fragen rund um die Ausbildung. Es besteht die Möglichkeit, hinter die Kulissen zu schauen und die Arbeitsplätze zu besichtigen. In einigen Betrieben kann man sich dann auch selbst ausprobieren und eigene Talente entdecken.

Teilnehmen können alle Jugendlichen ab Klasse sieben. Einen Überblick über die beteiligten Firmen erhält man unter www.tagderberufe.de.

Hands On Strings

09. März 2019
20:00 Uhr

Tickets:
Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof
03671 35 95 90 sowie in allen
angeschlossenen Vorverkaufsstellen.

ZU GAST BEI
SCHIER OPTIK

Stephan Bormann
Thomas Fellow



Veranstaltungen der Bibliothek

Di, 12.02.2019, 10 Uhr
„Mama Muh fährt Schlitten“

Mama Muh kann schaukeln. Das weiß inzwischen doch jedes Kind. Aber ob Mama Muh auch Schlitten fahren kann? Schließlich ist sie eine Kuh und Kühe stehen im Winter gewöhnlich im Stall. Doch ein bisschen Spaß muss sein, und außerdem: Was soll schon schief gehen? Wenn da nicht die blöden Slalomstöcke im Weg gestanden hätten, wäre vermutlich tatsächlich nichts schief gegangen ...
 Für Kinder ab 5 Jahren
 Bibliothek Gorndorf, A.-Schweitzer-Str. 132

Di, 12.02.2019, 18.30 Uhr
Dr. Renate Reuther: „Thomas Bernhard in Saalfeld“

Der vielfach ausgezeichnete österreichische Schriftsteller Thomas Bernhard ist auch 30 Jahre nach seinem Tod nicht vergessen. Aber wer weiß schon, dass er

in seiner Jugend einige Zeit in Saalfeld verbrachte. Dort wurden die Weichen gestellt für seine spätere Entwicklung. Der Aufenthalt war ein entscheidender Wendepunkt in seinem Leben und hat ihn tief geprägt. Dr. Renate Reuther ist den Spuren nachgegangen und kann so manches Missverständnis um den Aufenthalt in Saalfeld aufklären.

Bibliothek Saalfeld, Markt 7 (Eingang Brudergasse)

Do, 14.02.2019, 10.00 Uhr
Ferienspaß im Winter - Bibliothek lädt zu einem Spielevormittag ein

Das Spielen von Kinder- und Gesellschaftsspielen lässt nicht nur die Zeit wie im Flug vergehen, sondern macht auch noch viel Spaß! Deshalb lädt die Stadtbibliothek zu einem spannenden Spielevormittag mit Familien- und Würfelspielen, Memory und vielem mehr ein ...
 Alle Kinder von 5 bis 10 Jahren sind herzlich zum Ausprobieren eingeladen.
 Kinderbibliothek Saalfeld, Markt 7 (Eingang Brudergasse)

Veranstaltungen 2019

Saalfelder Festrings e.V.

1.- 3. März 2019

Veranstaltung des 1. Saalf'd Rolschter Carnevals Club:
 Faschingstage im "Meininger Hof" Saalfeld

Sonntag, 14. April 2019

11.00 – 18.00 Uhr

„Saalfelder Frühlingfest“

auf dem Marktplatz

13.00 Uhr musikalische Unterhaltung mit „Original Wutschentaler“ und verkaufsoffener Sonntag



Sonntag, 5. Mai 2019

11.00 – 18.00 Uhr

„21.Saalfelder Autofrühling“

Viele Autohäuser und Dienstleister aus Saalfeld und der Region stellen ihre neuesten Angebote vor.



13.- 21. Juli 2019

„310. Saalfelder Volksfest“

mit Unterhaltung für Alt und Jung, Programm mit Livemusik im Biergarten, Mittwoch Familientag, 2.Samstag - Feuerwerk, 2.Sonntag - Freierlosung, Täglich ab 15 Uhr – Festplatz am Weidig



Sonntag, 14. Juli 2019

„16.Saalfelder – Saale – Rallye“

Start: 14.00 Uhr – Saalebrücke
 Siegerehrung 16.00 Uhr im Biergarten

Sonnabend, 3. August 2019

13.00 – 18.00 Uhr

„29.Saalfelder Detscherfest“

Alte Küchenherde werden zu Stars des Festes – ein besonderes Erlebnis



2.- 4. August 2019

Veranstaltung des ORC Thüringen:

„20. Feengrotten-Classics“

Oldtimerausfahrt



Sonntag, 20. Oktober 2019

11.00 – 18.00 Uhr

„Saalfelder Herbstfest“

auf dem Marktplatz

13.00 Uhr musikalische Unterhaltung mit „Original Wutschentaler“ und verkaufsoffener Sonntag



Wir freuen uns, Sie als Gäste zu unseren Veranstaltungen begrüßen zu können und wünschen Ihnen eine schöne Zeit bis zum Wiedersehen.

Getreu dem Motto:

„Fahr nicht fort – Kauf vor Ort.“

Unser besonderer Dank geht an unsere Mitglieder, Helfer, Sponsoren, Förderer und Unterstützer.

Weitere Infos unter:

www.Saalfelder-Festrings.de





Plakette für Thüringer Bibliothekspreis in Saalfeld enthüllt

Mit der Plakette wird jetzt auch im Gebäude der Saalfelder Bibliothek auf die Leistung hingewiesen. Mit dem Preisgeld von 10.000 Euro soll die Zugänglichkeit zum Angebot der Bibliothek weiter verbessert werden.

Saalfeld. Bekannt war es schon eine längere Zeit. Aber nun ist es auch für jedermann in den Räumen der Saalfelder Stadtbibliothek ersichtlich. Mit der feierlichen Enthüllung der Plakette des Thüringer Bibliothekspreises erhielt der Titel am Montag eine weitere offizielle Komponente. „Wir haben die Auszeichnung bereits im vergangenen Oktober bekommen. Das war wirklich ein toller Tag für uns“, erklärte Madlen Runkewitz, Leiterin der Saalfelder Bibliothek.

Ein Gefühl, das bis zur Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen durchgedrungen ist, die die 10.000 Euro Preisgeld für den Bibliothekspreis ausgelobt hat. So viel Glück und Zufriedenheit habe er selten erlebt, ergänzte Matthias Haupt, Geschäftsführer der Kulturstiftung. Neben den besonderen Angeboten der Stadtbibliothek habe die Jury vor allem der Imagefilm des Büchereiteams überzeugt: „Diese Bewerbung hat wirklich herausgestochen. Zudem freuen wir uns, dass die Saalfelder Bibliothek das Geld verwenden möchte, um die Zugänglichkeit zu ihrem Angebot noch weiter zu verbessern.“

Auch Saalfelds Bürgermeister Dr. Steffen Kania nutzte die Gelegenheit, um den Mitarbeitern noch einmal seinen Dank auszudrücken. Der Preis sei ein gutes Zeichen für die Mitarbeiter der Stadtbibliothek, die immer mit Herzblut bei der Sache seien. „Der Preis ist eine Würdigung des Engagements, das in der Bibliothek Tag für Tag geleistet wird“, sagte Dr. Kania. Bereits seit Jahren habe die Stadtbibliothek Saalfeld einen ausgezeichneten Ruf, über die Grenzen der Kreisstadt hinaus. Der Bibliothekspreis sei nun auch das sichtbare Zeichen der Leistung der Mitarbeiter.

Ein Engagement, das es in entsprechender Form mit dem Bibliothekspreis zu würdigen gelte, wie Milena Pfafferott, Vorsitzende des Thüringer Bibliotheks-

verbandes betonte. Viele Mitarbeiter im kulturellen Bereich würden ihre Arbeit nicht nur ausüben, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen: „Ihnen macht die Arbeit Spaß und sie leben dafür.“ Dieses Engagement gelte es entsprechend zu ehren, erklärte Pfafferott.

Die Saalfelder Stadt- und Kreisbibliothek verfügt neben ihrem Hauptsitz am Marktplatz auch über eine Zweigstelle im Stadtteil Gorndorf. Um allen Saalfelderinnen und Saalfeldern rund um die Uhr ein umfassendes Angebot machen zu können verfügt die Bibliothek zudem über die Onlineplattform Thuebibnet, mit der rund um die Uhr E-Medien ausgeliehen werden können.



NUTZEN SIE DIE WARMBADETAGE FÜR EIN BESONDERES SCHWIMMGEFÜHL

Genießen Sie es abzutauchen und zu entspannen, ca. 30 Grad warmes Wasser an ausgewählten Tagen:

FREITAG 07:00 – 12:00 UHR UND 13:00 – 22:00 UHR
SAMSTAG UND SONNTAG 08:00 – 17:00 UHR
IN DEN FERIEEN VON MONTAG BIS FREITAG!

Saalfelder Schwimmhalle | Kelzstraße 27 | 07318 Saalfeld/Saale
Weitere Informationen erhalten Sie auf
www.saalfeld.de oder unter 03671 2017



Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram; Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale

Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg

Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt

Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 5.000 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentrale Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Das PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden:

www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenbg.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 2,50 € incl. Versand und MwSt. bezogen werden bei der: MARCUS Verlag GmbH, Kulmstr. 33b, 07318 Saalfeld. Die Bestellung kann auch telefonisch unter 03671/4571-0 oder per Email unter steffi.priebe@marcus-verlag.de erfolgen.

Druck: Harfe-Verlag und Druckerei GmbH, Dr.-Hermann-Ludewig-Ring 1, 07407 Rudolstadt

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: Verlag: Marcus-Verlag GmbH, Kulmstraße 33b, 07318 Saalfeld

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 0 36 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld: Kommunikation und Marketing, 03671/598 205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presseamt, 0 36 72/4 86-1 02, presseamt@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenbg.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen. Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung.

Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet.

Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 07.02.2019.



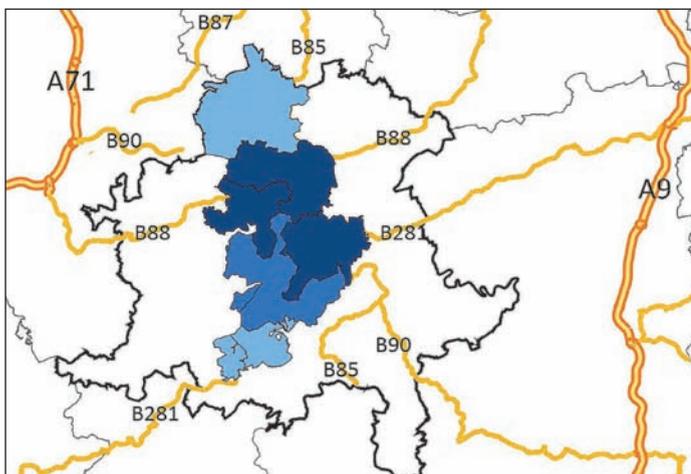
Stadt Bad Blankenburg

Amtliche Bekanntmachungen

Im Zeichen des Umbruchs Städteverbund zieht Bilanz für das Jahr 2018

Das Jahr 2018 war im Städteverbund von personellen und administrativen Umbrüchen geprägt.

Ende Juni 2018 schieden die langjährigen Bürgermeister aus Saalfeld/Saale, Matthias Graul, und Bad Blankenburg, Frank Persike, aus ihren Ämtern aus, weil sie aus Altersgründen nicht mehr zur Wahl als Bürgermeister antraten. So wurde im April 2018 in Saalfeld/Saale Dr. Steffen Kania (CDU) mit 52,0% der gültigen Stimmen zum neuen Bürgermeister gewählt. Und zeitgleich wurde in Bad Blankenburg Mike George (Freie Wähler) mit 68,5% der gültigen Stimmen zum neuen Bürgermeister gewählt. In Rudolstadt blieb indes alles beim Alten: Jörg Reichl (Bürger für Rudolstadt) wurde im ersten Wahlgang mit 77,3% der gültigen Stimmen für weitere sechs Jahre im Amt als Bürgermeisters bestätigt. Das Entscheidungsgremium des Städteverbundes, der Rat der Bürgermeister, kam erstmals in neuer Besetzung am 7. August 2018 zusammen.



Nach intensiven Gesprächen mit vielen Akteuren auf verschiedenen Ebenen konnten binnen Jahresfrist auf freiwilliger Basis Zusammenschlüsse mit benachbarten Gemeinden erreicht werden: Im Juli 2018 wurden die Gemeinden Saalfelder Höhe und Wittgendorf in die Stadt Saalfeld/Saale eingegliedert und ab Januar 2019 sind die Gemeinden Reichmannsdorf und Schmiedefeld in die Stadt Saalfeld/Saale und die Gemeinde Remda-Teichel in die Stadt Rudolstadt eingegliedert worden. Nach diesen Eingliederungen hat sich die Fläche des Städteverbundes von 140 km² auf 316 km² mehr als verdoppelt. Die Zahl der Einwohner hat sich von rund 54.000 auf rund 62.000 Personen immerhin um mehr als 14% erhöht.

Sehr erfreulich war der gemeinsame Neujahrsempfang, der wie üblich den Jahresbeginn am 12. Januar 2018 in der Stadthalle in Bad Blankenburg einläutete. Dieses Mal hielt Frank Krätzschar, langjähriger Geschäftsführer der LEG Thüringen, die Festrede. Wieder nahmen mehr als 500 Gäste aus Bürgerschaft,



Politik, Wirtschaft und Verwaltung teil, um Kontakte zu pflegen und miteinander ins Gespräch zu kommen. In seiner Festrede blickte Frank Krätzschar auf die 20-jährige Geschichte des Städteverbundes zurück und mahnte eine Intensivierung der Kooperation an, um den künftigen gesellschaftlichen Herausforderungen gewachsen zu sein.



Einen inhaltlichen Schwerpunkt bildete die Verbesserung der Zusammenarbeit des Städteverbundes mit der Tourismusregion „Thüringer Meer“. Gefördert aus Mitteln der integrierten ländlichen Entwicklung wurde im September 2018 eine Studie in Auftrag gegeben, vor allem um funktionale Verknüpfungen und

Möglichkeiten der Zusammenarbeit aufzuzeigen. Nach ersten Ergebnissen deutet sich an, dass der Städteverbund, insbesondere die Städte Saalfeld/Saale und Rudolstadt, sowohl mit der verkehrlichen Anbindung als auch mit einem ausgeprägten Kulturangebot die Tourismusregion „Thüringer Meer“ stärken können. Mit einer konzeptionellen Einbindung des Städteverbundes in die Tourismusregion „Thüringer Meer“ werden die Chancen deutlich verbessert, künftig unter Inanspruchnahme von Tourismusfördermitteln wichtige Investitionen in den Ausbau der touristischer Infrastruktur finanzieren zu können. Die abschließende Fassung der Studie wird Ende Februar 2019 vorliegen.



Eine touristische Bedeutung hat auch die Internationalen Grünen Woche, die alljährlich jeweils im Januar in Berlin stattfindet. 2019 bildet der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt den regionalen Schwerpunkt des Thüringen-Auftritts auf dieser international bedeutenden Messe. Unter Federführung der Stadt Rudolstadt hat sich der Städteverbund aktiv in die inhaltliche Ausgestaltung des Messestandes eingebracht. Unter dem Motto „Fürstlicher Genuss – vom Rennsteig bis zur Saale“ und auch unter Verwendung des DREIKLANG-Logos werden verschiedene Produkte aus der Region und ein Besuch der Region beworben.

Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt war der Ausbau der Infrastruktur im Städteverbund, und zwar in dreifacher Hinsicht:

- In enger Abstimmung mit der WIFAG konnte der marktgetriebene Breitbandausbau vorangetrieben werden. Nach Angaben des Breitbandkompetenzzentrums Thüringen sind inzwischen in Saalfeld/Saale mehr als 95% und in Rudolstadt bereits 98% aller Haushalte mit einer Bandbreite von mehr als 50 Mbit/s im Download versorgt. In Bad Blankenburg liegt der entsprechend Versorgungsgrad immerhin über 87%. Im kommenden Jahr soll unter Inanspruchnahme von Fördermitteln des Bundes und des Landes mit dem Ausbau eines flächendeckenden Glasfasernetzes im Städteverbund begonnen werden.
- Im Dezember 2017 ist der neue ICE-Knoten in Erfurt in Betrieb gegangen und damit die ICE-Haltestellen in Ostthüringen weggefallen. Um dennoch in Ostthüringen attraktive Verbindungen im Schienenfernverkehr anbieten zu können, hat das TMIL Anfang 2018 einen Lenkungsreis eingerichtet, der regelmäßig in Jena tagt, zuletzt im Dezember 2018. In diesem Lenkungsreis werden auch die Interessen des Städteverbundes eingebracht, u.a. in Bezug auf eine angemessene Taktung von IC-Zügen auf der Saalbahn und eine Verbesserung der städtebaulichen Gestaltung von IC-Haltestellen.
- Im Zusammenhang mit Neu- und Ausbauprojekten an Bundesstraßen haben die drei Bürgermeister Anfang 2018 einen regelmäßigen, halbjährlichen Informationsaustausch mit dem TMIL zum Planungs- und Baufortschritt verabreden können. Zudem hat der Städteverbund im August 2018 eine gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf des Landesstraßenbedarfsplans 2030 abgegeben und mehrere Änderungen gefordert. Unter anderem soll die L 1050 zwischen Teichroda und Remda-Teichel nicht abgestuft, sondern als Landesstraßen erhalten bleiben (Umleitungsverkehr Pörzbergertunnel).



Die InKontakt, die gemeinsame Berufsinformations-, Ausbildungs- und Fachkräfte-Messe im Städteverbund, hat sich inzwischen zu einer festen Größe im regionalen Veranstaltungskalender entwickelt. So konnten auch 2018, im sechsten Veranstaltungsjahr, wieder hohe Aussteller- und Besucherzahlen erreicht werden: 105 Aussteller haben insgesamt rund 4.100 Jobs und rund 3.300 Ausbildungsplätze. Die InKontakt hat sich auch als Plattform für ansässige Unternehmen bewährt, sich als attraktive Arbeitgeber vorzustellen. Künftig soll durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Thüringer Agentur für Fach- und Führungskräfte (ThAFF) das Profil geschärft werden, um vor allem Rückkehrer noch besser auf das regionale Arbeitsplatzangebot aufmerksam machen zu können.

Wie in guten Beziehungen üblich, war auch die Kooperation der drei Städte 2018 nicht ganz frei von Problemen:

- So ist der schon seit Jahren schwelende Konflikt zwischen Saalfeld/Saale und Rudolstadt um den Einzelhandelsstandort am Mittleren Warzenbach erneut entbrannt. Bis zur Klärung des Problems wurde die weitere Bearbeitung des gemeinsamen Einzelhandelskonzeptes ausgesetzt.
- Bei aller Enttäuschung über die vergebliche Bewerbung um die Ausrichtung der Thüringer Landesgartenschau 2024 hatte der Bewerbungsprozess auch etwas Gutes: Das Zusammengehörigkeitsgefühl wurde gestärkt und die Absicht bestärkt, künftig – insbesondere unter Berücksichtigung der geänderten Gebietskulisse – noch intensiver zusammenzuarbeiten. Die Landesregierung hat inzwischen signalisiert, einen solchen Prozess zu unterstützen.



Grundsätzlich ist die Einbeziehung der Bürgerschaft in Diskussions- und Entscheidungsprozesse von besonderer Bedeutung. So haben die drei Bürgermeister regelmäßig sowohl in Stadtratssitzungen als auch über Pressemedien die Öffentlichkeit über Kooperationsaktivitäten informiert. Formell ist der Gemeinsame Ausschuss das kommunalpolitische Kommunikations- und Diskussionsgremium im Städteverbund. 2018 traf sich dieses Gremium – bedingt durch die Bürgermeisterwahlen im Frühjahr – lediglich im November im Rathaus in Rudolstadt. Neben der Diskussion von Kooperationsaktivitäten wurde unter anderem festgelegt, dass der Ausschuss künftig regelmäßig halbjährlich tagt und die Sitzungen des Ausschusses in den Sitzungsplan der Städte eingepflegt werden.



Kooperationsbezogene Entscheidungen werden in den Sitzungen des Rates der Bürgermeister diskutiert und getroffen. 2018 fanden insgesamt sieben Sitzungen dieses Gremiums statt, zuletzt im Dezember 2018. Die Sitzungen wurden vom Regionalmanagement, das durch die LEG Thüringen in bewährter Weise betrieben wurde, vor- und nachbereitet, sodass fundierte Entscheidungen über gemeinsame Aktivitäten zügig ermöglicht wurden. Am 2. Februar 2019 nahm erstmals Sabine Wosche, seit Dezember 2017 neue Geschäftsführerin der LEG Thüringen und Nachfolgerin von Frank Krätzschar, an der Sitzung des Rates der Bürgermeister teil.

- Ende des amtlichen Teils -

Saalfelder MARKTFEST

13.-16. JUNI
2019



13.06.2019 19:00 Uhr Marktplatz
BERGE

Gemeinsames Lauschen und Singen in familiärer Atmosphäre. Im Netz wird ihre Botschaft von Freiheit und Liebe millionenfach gehört und geteilt.

LOTTE

Weinen, Tanzen, Lachen. Der 23-jährigen, die die Musikwelt im Sturm erobert hat, gelingt es live geradezu spielerisch, diese Gefühle eins zu eins auf ihre Musik und ihr Publikum zu übertragen.



14.06.2019 19:00 Uhr Marktplatz
MIA.

Einst unbekannte Pioniere wurden schnell zu einem der heißesten Acts der Szene. Seit mehr als 20 Jahren begeistert die Berliner Electropunk - Band MIA. ihr Publikum.



15.06.2019 19:00 Uhr Marktplatz
DORFROCKER

Mit Lederhose und E-Gitarre sorgen die DORFROCKER für Aufsehen in der Volksmusik-Schlager-Welt. Mit 6-Mann Band unterwegs, treten sie sowohl bei großen Rock-Festivals auf, als auch bei Festen auf dem Lande.

Tickets unter 0 36 71/ 35 95 90 und in allen Vorverkaufsstellen.
www.meininger-hof.de

STADT
SAALFELD
SAALE